

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsbedingungen**“) für den Kauf, d.h. die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung.

1.2 Wird die Bestellung vom Auftragnehmer abweichend von den Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH bestätigt, gelten auch dann nur die Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH, wenn Uniper IT GmbH den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Vertragsbedingungen der Uniper IT GmbH gelten insofern nur, wenn sie von Uniper IT GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2 Definitionen

2.1 Zum „**Uniper-Konzern**“ bzw. „**Uniper Konzern Gesellschaften**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen gehören die Uniper SE bzw. deren Rechtsnachfolger („**Uniper**“) sowie Unternehmen, welche dem Konzernbeteiligungsverzeichnis zu entnehmen sind (nachfolgend „**Uniper Konzerngesellschaften**“). Das Konzernbeteiligungsverzeichnis ist online unter <http://www.procurement.uniper.energy> veröffentlicht und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch auch schriftlich zugestellt.

Sofern ein Unternehmen neu zum Uniper-Konzern hinzukommt, so gilt das Unternehmen unverzüglich mit seinem Eintritt in den Uniper-Konzern als Uniper Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

Sofern eine Uniper Konzerngesellschaft aus dem Uniper-Konzern ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Austritt aus dem Uniper-Konzern weiterhin als Uniper Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

2.2 „**Nutzungsrecht**“ im Sinne dieser Bedingungen sind Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie das Recht, die Standardsoftware weiter zu entwickeln.

2.3 „**UIT**“ ist die Uniper IT GmbH.

3 Bestellung und Bestätigung

3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen

und Ergänzungen.

3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer UIT unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von UIT.

4 Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung

4.1 Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von UIT nach Bedarf vervielfältigt, genutzt und bearbeitet werden.

4.2 Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an UIT mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Spionagesoftware, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.

4.3 Der Auftragnehmer macht UIT unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.

5 Liefer-/Leistungszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, UIT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Eigentumsübergang

6.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Standardsoftware ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist Düsseldorf.

6.2 Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie (nebst Dokumentation) am Erfüllungsort eingegangen bzw. der Download vollständig und mängelfrei erfolgt ist und UIT einwandfreie Funktionstests abgeschlossen hat.

6.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum am Datenträger und Gefahr auf UIT über.

7 Nutzungsrechte

7.1 Der Auftragnehmer gewährt UIT das nichtausschließliche, auf Uniper Konzerngesellschaften übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung für die Zwecke des Uniper-Konzerns zu nutzen und/oder durch Dritte (wie bspw. von UIT und/oder Uniper Konzerngesellschaften beauftragte Dritte) nutzen zu lassen.

7.2 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 umfasst das Recht zur Vermietung innerhalb des Uniper-Konzerns, wobei die mietende Uniper Konzerngesellschaft wiederum zur Untervermietung an eine andere Konzerngesellschaft berechtigt ist.

7.3 Das Nutzungsrecht gemäß der Ziffern 7.1ff.umfasst ferner das Recht, die Standardsoftware Uniper Konzernunternehmen im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) und/oder über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Bereitstellung über vorgenanntes Softwareverteilungsprogramm darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.

7.4 Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Standardsoftware.

7.5 UIT ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

7.6 Ist UIT zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.

7.7 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.

7.8 Sämtliche Nutzung durch die Uniper Konzerngesellschaften erfolgt stets im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens.

8 Vergütung, Preise und Rechnungslegung

8.1 Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird nach 45 Tagen fällig, nachdem der Auftragnehmer seine Lieferpflichten erfüllt hat (Ziffer 6.2) und UIT eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

8.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

8.3 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Rechnungsadresse *Uniper Financial Service GmbH, Lilienthalstr. 7; 93049 Regensburg* zu senden. (als Leistungsempfänger muss die Uniper IT GmbH; Holzstr.6; 40221 Düsseldorf angegeben werden) Außerdem sind Bestellnummern sowie Bestellpositionsnummern anzugeben und Abrechnungsunterlagen beizufügen.

8.4 Bei Auftragnehmern, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, ist UIT berechtigt, die gesetzliche Quellensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer legt innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Vertrags eine Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Quellenbesteuerung auf Lizenzzahlungen des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50d des deutschen Einkommensteuergesetzes vor. UIT bescheinigt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die einbehaltene und gezahlte Quellensteuer für das Quellensteuererstattungsverfahren.

9 Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer verschafft UIT die Standardsoftware frei von Mängeln.

9.2 UIT stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.

9.3 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung der Standardsoftware; im Falle von arglistigem Verschweigen finden jedoch die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

Wird die Standardsoftware ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

9.4 Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

10 Mängelrüge

Bei der Lieferung von Standardsoftware, die UIT gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Standardsoftware und zur Rüge eines offenen Mangels 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 15 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Zur Wahrung der Rügeverpflichtung genügt die Rüge in elektronischer Form.

11 Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, UIT von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und UIT auch sonst schadlos zu halten.

12 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

13 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten, die auch Schäden aus der Herstellung und Lieferung von Software umfasst. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist UIT auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit UIT abzustimmen.

14 Ausscheidende Unternehmen

Im Falle des Ausscheidens eines Unternehmens aus dem Uniper-Konzern (vgl. Ziffer 2.1.) ist UIT berechtigt, diesem Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Standardsoftware dauerhaft ohne zusätzliche Zahlungen zu übertragen. Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt sein Einverständnis hierzu und wird sich zudem in diesem Falle bemühen, dem ausscheidenden Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Nutzungsrechte an der Standardsoftware dergestalt einzuräumen, dass das vorgenannte Unternehmen sie für ihre Geschäftszwecke nutzen kann.

15 Betrieb der Software bei/durch Dritte(n)

Im Rahmen des Betriebes der Standardsoftware bei und/oder durch einen von UIT oder von einer Uniper Konzerngesellschaft beauftragten Dritten finden die Regelungen der Ziffer 7 Anwendung; der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass damit die Standardsoftware auch auf einer vom vorgenannten Dritten betriebenen Hardware installiert und/oder durch diesen Dritten für die Zwecke des Uniper SE Konzerns genutzt oder betrieben werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass UIT dazu berechtigt ist, alle Informationen über die Standardsoftware sowie das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer (z.B. Laufzeit des Vertrags) an den Dritten offenzulegen, sofern der Dritte die Kenntnis der Informationen zu seiner Leistungserbringung benötigt und sich zuvor schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

16 Abtretung; Zurückbehaltungsrecht

16.1 UIT ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu, es sei denn, die Übertragung, etwa auf ein ausscheidendes Unternehmen, führt zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers oder die Übertragung soll an einen direkten Wettbewerber der Auftragnehmers erfolgen.

16.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

16.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit UIT kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

17 Datenschutz und -sicherheit, Auftragsverarbeitung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.

17.2 Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“ genannt) für UIT nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Die Parteien werden gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

(„Auftragsverarbeitung“ genannt) abschließen.

- 17.3 Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner, wenn im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf oder die Einsicht in personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Fernwartung von Applikationen) .
- 17.4 Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der UIT darf nur zu den Konditionen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgen. Eine darüber hinausgehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung der UIT erstellen.
- 17.5 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UIT.
- 17.6 Der Auftragnehmer gewährleistet ein hinreichendes Datenschutzniveau, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt durch die Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicher, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten streng auf diejenigen Mitarbeiter des Auftragnehmers begrenzt ist, die im Rahmen der Zweckbestimmung und ihrer Aufgaben Zugriff zwingend benötigen.
- 17.7 Der Auftragnehmer bestellt gemäß anwendbarem Recht einen Datenschutzbeauftragten, oder, falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach anwendbarem Recht nicht erforderlich ist, einen anderen, offiziell für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständigen Vertreter und teilt UIT unverzüglich dessen aktuelle Kontaktinformationen mit. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsverarbeitung informieren.

17.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen der Bestellung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der UIT betraut sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

17.8 UIT ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.

17.9 Der Auftragnehmer unterrichtet die UIT unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer der UIT unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

17.10 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl der UIT entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die in diesem Abschnitt 25 genannten Pflichten des AN werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem AG nicht berührt.

17.11 UIT behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Uniper-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

18 Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche

bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

- 18.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 17 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 17 vor.
- 18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen von UIT zu gewähren, die Kenntnis von vertraulichen Informationen zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages benötigen und sich zuvor in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer UIT auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.4 Alle Informationen bleiben Eigentum von UIT. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 18.5 Die von UIT übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von UIT, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an UIT zurück zu geben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.
- 18.6 Der Auftragnehmer unterrichtet UIT unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.
- 18.7 UIT kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 18.8 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

19 Veröffentlichung und Werbung

Eine Bekanntgabe der mit UIT bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von UIT. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

20 Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Schriftform ist auch dann erfüllt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB oder mindestens eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 26 der europäischen eIDAS-Verordnung (2014/910/EU) verwendet wird.

21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

22 Vertragssprache und anzuwendendes Recht

22.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

22.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

22.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.